

Mandantenrundschriften Autorecht XXIV vom 05.04.2011

Sehr geehrte Mandanten,

hiermit erhalten Sie unser Mandantenrundschriften für den Bereich Autorecht für das erste Quartal 2011, mit dem wir Sie wie üblich über die aktuellen Entwicklungen in der obergerichtlichen Rechtsprechung informieren möchten.

Zunächst möchten wir Ihnen zwei interessante Urteile des Oberlandesgerichts Koblenz betreffend die Nacherfüllung bei der Gewährleistung und den Eigentumserwerb an Gebrauchtfahrzeugen vorstellen.

Im letzten Jahr hatte das OLG Koblenz zu entscheiden, ob eine Nacherfüllung bei einem Sachmangel am Ort des Verkäufers oder am Ort des Käufers zu erfüllen ist. Von der Entscheidung dieser Frage ist es abhängig, ob der Verkäufer verlangen kann, dass der Käufer ihm das Fahrzeug zur Nacherfüllung bringt und es dann wieder abholt oder ob der Käufer die Abholung und Rückverbringung vom Verkäufer verlangen kann. Es muss bestimmt werden, ob und welche Mitwirkungspflichten der Käufer hat, wenn er die Nacherfüllung verlangt. Sofern bestehende Mitwirkungspflichten nicht erfüllt werden, kann dies zum Rechtsverlust des Käufers führen. Minderung, Rücktritt, Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen würden dann nicht möglich sein.

Dem Urteil vom 16.07.2010 lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Wegen eines Sachmangels an einem Faltanhänger erklärte der Käufer den Rücktritt vom Kaufvertrag und forderte den Kaufpreis Zug um Zug gegen Rückgabe des Anhängers. Zuvor forderte der Käufer den Verkäufer zur Mangelbeseitigung auf, hat den Anhänger jedoch nicht am Firmensitz des Verkäufers zur Verfügung gestellt.

Das OLG Koblenz entschied, dass der Käufer hierdurch eine Mitwirkungspflicht verletzt habe, weil dem Verkäufer die Nacherfüllung nicht ermöglicht wurde. Daher scheidet ein Rücktritt aus.

Begründet hat das OLG Koblenz diese Auffassung damit, dass der Firmensitz des Verkäufers der Erfüllungsort für die Nacherfüllung sei.

Mit anderen Worten hat die Nacherfüllung am Ort des Verkäufers zu erfolgen. Denn auch der ursprüngliche Anspruch des Käufers auf Lieferung wird am Sitz des Verkäufers erfüllt. Eine mangelhafte Lieferung führt nicht dazu, dass der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei wird. Der Anspruch des Käufers auf Lieferung wandelt sich in einen Anspruch auf Nacherfüllung um.

Anders wird dies vom OLG Celle gesehen. Im Urteil vom 10.12.2009 wird der Wohnsitz des Käufers als Nacherfüllungsort angesehen, weil beiden Parteien bei Vertragsschluss klar war, dass sich das Fahrzeug beim Käufer befinden wird. Die Auffassung des OLG Celle lässt sich auch auf das Gesetz und die europarechtlichen Vorgaben zum Gewährleistungsrecht stützen. Nach § 439 Abs.2 BGB hat der Verkäufer u.a. die im Rahmen der Nacherfüllung anfallenden Transport- und

Wegekosten zu tragen.

Das OLG Koblenz stützt sich auf die Rechtsprechung des für Kaufrecht zuständigen 8. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs. Aus einer Entscheidung des 8. Zivilsenats vom 15.07.2008 zum Aktenzeichen VIII ZR 211/07 will das OLG herleiten, dass der BGH offen gelassen hat, ob der Erfüllungsort bei der Gewährleistung beim Käufer zu sehen ist. Zuvor hatte nämlich der für Werkvertragsrecht zuständige 10. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs entschieden, dass Erfüllungsort bei der Gewährleistung im Werkvertragsrecht der Ort ist, wo sich die Sache befindet (BGH, Urt. v. 08.01.2008, Aktenzeichen X ZR 97/05).

Tatsächlich hatte aber der 10. Senat des BGH im Urteil vom 08.01.2008 nicht nur für das Gewährleistungsrecht bei einem Werkvertrag, sondern auch für das Kaufrecht entschieden, dass die Nacherfüllung dort zu erfolgen hat, wo sich die Sache befindet, also beim Käufer. Dies hat das OLG Koblenz übersehen.

Das Urteil des OLG Koblenz ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision ist derzeit unter dem Aktenzeichen VIII ZR 220/10 bei dem 8. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs anhängig. Es wird sich also herausstellen, ob sich der 8. Zivilsenat der Auffassung des 10. Zivilsenats anschließt oder ob die Sache dem Großen Senat am Bundesgerichtshof vorgelegt wird.

Das Urteil des OLG Koblenz vom 16.07.2010 zum Aktenzeichen 8 U 812/09 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2011, S.84ff. (Heft 2). Die in Bezug genommenen Urteile des BGH können auf der Webseite www.bundesgerichtshof.de abgerufen werden.

In einer weiteren Entscheidung des OLG Koblenz ging es darum, unter welchen Voraussetzungen ein Dritter gutgläubig Eigentum an einem geleasteten Fahrzeug erwerben kann. In der Regel ist in diesen Fällen der Leasinggeber Eigentümer des Fahrzeugs. Verkauft der Leasingnehmer, der das Fahrzeug rechtlich nur in Besitz hat, das Fahrzeug an einen Dritten, dann kann der Dritte unter gewissen Umständen Eigentümer werden.

Der Entscheidung des OLG Koblenz lag ein komplizierter Fall mit Bezügen zum ausländischen Recht zugrunde. Im Jahre 2008 kaufte die Klägerin dieses Verfahrens zwei Fahrzeuge und schloss mit einer belgischen Firma Leasingverträge über diese Fahrzeuge ab. Wegen Zahlungsrückständen wurde der Vertrag durch die Klägerin gekündigt. Den Anspruch auf Herausgabe der Fahrzeuge setzte die Klägerin gerichtlich durch.

In der Zwischenzeit hatte die belgische Firma die beiden Fahrzeuge jedoch an eine dritte Firma weiterverkauft und die Fahrzeuge mit sämtlichen Fahrzeugpapieren und -schlüsseln an die dritte Firma übergeben. Zu den übergebenen Unterlagen gehörte auch ein sog. „Kennzeichennachweis“, in dem die Klägerin als Halterin eingetragen war.

Die Fahrzeuge wurden von der Polizei beschlagnahmt. Die Klägerin verlangte nunmehr mit ihrer Klage von der dritten Firma die Zustimmung zur Herausgabe der Fahrzeuge an sich.

Die Klage auf Zustimmung hatte Erfolg.

Das OLG Koblenz begründete die Entscheidung damit, dass die Klägerin das Eigentum an den Fahrzeugen nicht an die dritte Firma verloren hat.

Nach deutschem Recht, das hier vom OLG Koblenz angewandt wurde, kann Eigentum von einem Nichteigentümer erworben werden, wenn dem Erwerber nicht bekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört. Wenn also der Erwerber weiß oder wissen musste, dass der Veräußerer nicht Eigentümer der Sache ist, scheidet ein gutgläubiger Eigentumserwerb aus (§ 932 BGB). Ein gutgläubiger Eigentumserwerb scheidet darüber hinaus auch aus, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist, § 935 BGB.

Beim Erwerb von Gebrauchtwagen ist es so, dass der Käufer die Berechtigung des Verkäufers an dem Fahrzeug überprüfen muss. Bei einem in Deutschland zugelassenen Fahrzeug muss er sich zumindest den Kfz-Brief, jetzt die Zulassungsbescheinigung Teil II, vorlegen lassen. Wenn er auf dieser Grundlage annehmen kann, dass das Fahrzeug dem Verkäufer gehört, kann der Erwerber gutgläubig Eigentum erwerben, auch wenn das Fahrzeug dem Veräußerer in Wahrheit nicht gehört. Zu fragen wäre dann aber, ob das Fahrzeug dem Eigentümer abhanden gekommen ist.

Nach dem OLG Koblenz müsse auch der Käufer eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs Vorsicht walten lassen und notfalls einen Sachkundigen hinzuziehen.

Dies habe die im vorliegenden Verfahren verklagte dritte Firma nicht gemacht. Denn dann hätte sie herausgefunden, dass es in Belgien keine Papiere gibt, die mit der deutschen „Zulassungsbescheinigung Teil II“ vergleichbar sind. Der sog. „Kennzeichennachweis“ entspreche lediglich der „Zulassungsbescheinigung Teil I“, also dem früheren Kfz-Schein.

Unter Hinweis auf belgische Rechtsprechung stellte das OLG Koblenz fest, dass der Nachweis des Eigentums in Belgien gewöhnlich durch Vorlage der Ankaufsrechnung erfolgt. Ein Autohändler dürfe sich nach belgischer Rechtsprechung nicht auf die Angaben des Verkäufers verlassen, sondern müsse sich die Original-Ankaufsrechnung vorlegen lassen oder anderweitige Erkundigungen einleiten.

Hierfür reiche es im vorliegenden Falle nicht aus, dass die belgische Leasingnehmerin der Beklagten sämtliche Fahrzeugschlüssel und Versicherungspapiere vorgelegt habe. Sichere Rückschlüsse auf das Eigentum wären auf dieser Grundlage nicht möglich.

Verdachtsmomente für ein Fehlen der Berechtigung des Veräußerers würden bereits vorliegen, wenn die Zulassungsbescheinigung Teil II nicht vorgelegt werde. Auf den vorliegenden Fall übertragen seien Verdachtsmomente gegeben, wenn die Original-Ankaufsrechnung nicht vorgelegt werde.

Das OLG Koblenz bezieht sich außerdem auf die BGH-Rechtsprechung, wonach immer dann Anlass für weitere Nachforschungen bestehe, wenn der Veräußerer

nicht identisch mit dem Berechtigten sei, der sich aus den Papieren ergibt.

Ein weiterer Grund für Nachforschungen bestehe dann, wenn Anhaltspunkte für einen Kauf auf Kredit bestehen. Denn dann müsse von einer Sicherungsübereignung ausgegangen werden.

Die Klägerin konnte nach dem Urteil des OLG Koblenz die Zustimmung zur Herausgabe des Fahrzeugs von der beklagten Firma verlangen. Im Gegenzug habe die beklagte Firma jedoch einen Anspruch auf Verwendungersatz.

Das Urteil des OLG Koblenz vom 28.10.2010 zum Aktenzeichen 6 U 473/10 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2011, S.86f. (Heft 2).

Über die Voraussetzungen eines Rücktrittsrechts beim Kauf eines SUV der höheren Preisklasse hatte das OLG Köln zu befinden.

Seit der Übergabe des Fahrzeugs öffnete sich das Schiebedach unbeabsichtigt. Ferner ruckelte das Getriebe.

Das im Verfahren eingeholte Sachverständigengutachten ergab, dass es beim automatischen Herunterschalten von der zweiten zur ersten Schaltstufe zu einem Ruckeln des Fahrzeugs kommt.

Hierin sah das OLG Köln einen Sachmangel. Hierbei sei ein Vergleich der Käufererwartung hinsichtlich von Fahrzeugen - auch anderer Hersteller - gleichen Typs, gleichen Alters und gleicher Laufleistung anzustellen. Das Gericht stellte hierzu fest: „Der Käufer kann erwarten, dass zum allgemeinen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge deutscher Hersteller im Bereich der Premium-Marken in dem Segment der gehobenen Mittelklasse keine Getriebe haben, die beim automatischen Herabschalten von der zweiten in die erste Stufe ruckeln“.

Das Gericht stellte fest, dass das Ruckeln letztlich bei jeder Fahrt mehrmals auftreten kann.

Es ließ offen, ob das Ruckeln für sich genommen so erheblich ist, dass ein Rücktritt vom Kaufvertrag gerechtfertigt wäre.

Jedenfalls in der Gesamtheit seien die Mängel am Fahrzeug nicht unerheblich, so dass ein Rücktrittsrecht anzunehmen sei. Der Käufer könne aufgrund des „Anspruchs der Marke auf dem Markt und der hochwertigen Baureihe von besonderer Qualität, technischer Zuverlässigkeit, Reife und überdurchschnittlichem Komfort ausgehen“. Diese Erwartungen würden bei einem immer wieder ruckelnden Fahrzeug, dessen Schiebedach sich unbeabsichtigt öffnet, in großem Maße enttäuscht.

Das Urteil des OLG Köln vom 27.04.2010 zum Aktenzeichen 15 U 185/09 ist abgedruckt in der Zeitschrift Deutsches Autorecht (DAR) 2011, S.88. (Heft 2).

Wir hoffen, Sie über interessante Themen informiert zu haben.

